

# **Stellungnahme Kantonspolizei BERN**

Sehr geehrter Herr Neuhaus,

wir können Ihre Fragen wie folgt beantworten:

## **Allgemein:**

Die Kantonspolizei Bern verfolgt aufgrund der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen alle Straftaten grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, ob ein Mann oder eine Frau als TäterIn in Frage kommt. Dies gilt auch für alle Delikte im Rahmen der häuslichen Gewalt. Das Gesetz ist diesbezüglich bewusst offen formuliert worden, so dass sich in Bezug auf das Geschlecht keine Einschränkungen für die Strafverfolgung ergeben. Dasselbe gilt für die sicherheitspolizeilichen Massnahmen nach Polizeigesetz.

Unter diesen Vorgaben können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Das Bewusstsein, dass auch Frauen als Täterinnen von häuslicher Gewalt sein können, war schon bei den Gesetzgebungsarbeiten vorhanden und fand seinen Niederschlag in der geschlechtsneutralen Formulierung. Heute nimmt die Polizei mit einer gewissen Regelmässigkeit Anzeige mit dieser Rollenverteilung auf. Im Internet finden sich auch Studien zum Thema Frauen als Verursacherinnen von häuslicher Gewalt.
2. Das Vorgehen der Polizei bei häuslicher Gewalt ist grundsätzlich immer gleich und nimmt auf die Rollenverteilung keine Rücksicht. Situativ können sich wegen Renitenz etc. Abweichungen ergeben.
3. Die Beratung von unserer Seite ist durch das Strafverfahren und das Opferhilfegesetz vorgegeben und erfolgt gleich.
4. Die rechtlichen Grundlagen nehmen auf solche Konstellationen keine Rücksicht.
5. Die Polizei widmet sich nur dem im Moment eskalierten Konflikt. Die Aufarbeitung des Konflikts und sich aufdrängende Therapien wird durch andere Stellen begleitet.
6. Männer als Opfer haben Zugang zu den normalen Opferhilfeorganisationen.
7. Bis allenfalls auf die Verhinderung des Umgangsrechts mit den Kindern, das als Entziehen von Unmündigen im Sinne von Art. 220 StGB geprüft werden müsste, handelt es sich bei den aufgezählten Sachverhalten nicht um strafrechtlich relevante Tatbestände. Eine Zuständigkeit der Polizei ist deshalb nicht gegeben.

8. Es bestehen keine solchen Vorgaben.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und hoffe, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können.

24. August 2007

Mit freundlichen Grüßen

Kantonspolizei Bern, Informationsstelle, Heinz Pfeuti